



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Justiz

Der Mißbrauch des vereinbarten Gerichtsstandes. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Ablaß hat in seiner Rede vom 10. Februar d. J. zum Etat des Reichsjustizamtes u. a. auf den Mißstand der eigenartigen Geschäfte hingewiesen, die von den Großstädten aus durch gewissenlose Reisende auf dem flachen Lande eingeleitet würden. Den geschäftsunkundigen kleinen Leuten würde unter allerhand Vorpiegelungen eine Ware aufgeschwatzt, die sie meist bestellten, um den unbequemen Dränger loszuwerden. Dabei unterschrieben sie meist einen Vertrag, worin es unter anderem hieß, daß alle mündlichen Nebenabreden ungültig seien und daß Erfüllungsort die betreffende Großstadt sei. Damit aber hätten sie gewissermaßen ihr Todesurteil unterschrieben, denn es kämen dann fast regelmäßig Waren in großem Umfange an, an deren Bestellung sie gar nicht gedacht haben und sie würden trotz aller Einwendungen fast regelmäßig verurteilt, da ja die mündlichen Nebenabreden ungültig sind. Das sei ein Mißstand für das kleinstädtische Handelsgewerbe, der dringend der Abhilfe bedarf. Es sei sozuzagen eine juristische Mittelstandsfrage.

Aus den Zeitungsberichten über diese Reichstagsrede ist nicht ersichtlich, ob der Abgeordnete Ablaß einen Weg zur Abhilfe gewiesen hat. Ich möchte, da die Frage durch die Reichstagsdiskussion einmal in das öffentliche Interesse gerückt ist, einen solchen Vorschlag vorbringen, der sich mir wiederholt bei gleichen Erfahrungen, wie sie Dr. Ablaß gemacht hat, aufgedrängt hat.

Zunächst sei bemerkt, daß der Mißbrauch, der mit dem vereinbarten Gerichtsstande getrieben wird, noch weiter reicht, als dies von Dr. Ablaß gekennzeichnet worden ist. Alle die zahlreichen Abzahlungsgeschäfte aus der Möbel-, der Juwelier-, Bücher- und Spielwerkbranche haben in ihren gedruckten Formularen, welche der Kunde bei Eingehung des Möbel- usw. Leihvertrages unterschreiben muß, auch die Bestimmung, daß der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage das Amts- bzw. Landgericht der Stadt sei, in welcher das Abzahlungsgeschäft sitzt. Diese Bestimmung wirkt in sehr vielen Fällen als eine schwere Härte gegen den Kunden; denn verzieht dieser von dem Orte, in welchem er die Möbel oder Schmucksachen oder Bücher gekauft hat — und ein großer Teil unserer minder bemittelten Bevölkerung ist oft gezwungen, bei der Stellungsuche den Wohnort zu wechseln —, so wird er wegen jeder rückständigen Rate in seinem früheren Wohnorte, der unter Umständen am anderen Ende von Deutschland liegt, verklagt. Diese Handlungsgehilfen, Arbeiter, kleinen Beamten und dergleichen haben natürlich nicht die Mittel, sich in jenem Orte einen Anwalt zu nehmen, sie sind auch häufig nicht geschäftsgewandt genug dazu. Sie schreiben wohl dann dem Richter einen Brief, in welchem sie ihm darlegen, welche Einwendungen sie gegen den Klageanspruch haben, und diese Einwendungen erscheinen oft genug recht überzeugend. Da wir aber das streng durchgeführte Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung haben, darf der Richter einen solchen Brief nicht berücksichtigen, sondern muß dem Abzahlungsgeschäft ein Veräummisurteil geben, wenn er

auch von der Unbegründetheit des Anspruchs fest überzeugt ist.

Es gibt sogar noch krassere Fälle des Mißbrauchs mit dem vereinbarten Gerichtsstand. Eine zweifelhafte Persönlichkeit hat in Berlin ein Unternehmen zum Drucke eines Adreßbuches gegründet, hat Agenten in alle Provinz- bzw. Landeshauptstädte Deutschlands gesetzt, diese haben wiederum Reisende angenommen, welche die kleineren Städte der Provinzen bzw. Bundesstaaten bereisten und dort unter der Vorpiegelung, dieses Adreßbuch sei ein amtliches und die Eintragung koste nichts, Kaufleute und Handwerker zur Ausstellung und unterschriftliche Vollziehung eines Formulars veranlaßten. In diesem Formular stand natürlich auch darin, daß für alle Streitigkeiten das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig sei. Einige Tage, nachdem sich der Reisende mit dem unterschriebenen Formular entfernt hatte, erschien ein anderer Reisender, um 3 bis 6 Mark einzufassieren. Wenn die Unterzeichner der Formulare die Zahlung verweigerten, weil ihnen Kostenlosigkeit zugesichert worden sei, erfolgte alsbald die Klage. Und nun ist es kennzeichnend, aus dem Munde einiger hundert dieser Betrogenen zu hören, daß sie, trotz der Überzeugung von ihrem guten Recht, die 3 bis 6 Mark eingeschickt haben, weil sie, die in Dortmund oder Karlsruhe, Kiel oder Girschberg saßen, sich wegen eines solchen Betrages auf einen Prozeß in Berlin nicht einlassen wollten. Dies ist durchaus verständlich; denn der Anwalt, den sie in Berlin bevollmächtigt hätten, hätte wahrscheinlich zunächst schon mehr Vorschuß verlangt, als das ganze Objekt betrug.

Also bei erlaubten wie unerlaubten Geschäften wird die Vereinbarung des Gerichtsstandes gemißbraucht. Dies liegt daran, daß die Abrede, welche das Gesetz als eine Ausnahme hat zulassen wollen, zur Regel geworden ist. Alte Erbweisheit der Römer ist: „actor sequitur forum rei,“ d. h. willst du jemanden verklagen, mußt du ihn an dem Gerichte seines Wohnsitzes auffuchen. So regelt auch unsere Zivilprozeßordnung die Zuständigkeit: wo einer wohnt, da soll er auch verklagt werden. Freilich läßt die Prozeßordnung zu, daß die Parteien etwas Ab-

weichendes vereinbaren dürfen. Aber die geschäftsunerfahrenen Leute, welche die Formulare unterschreiben, lesen sie erfahrungsgemäß nicht durch oder, wenn sie sie lesen, verstehen sie die Wendung vom vereinbarten Gerichtsstande nicht. So vereinbaren sie diesen und werden dann, man kann es, glaube ich, ohne Übertreibung sagen, Tausende jährlich ohne rechtliches Gehör verurteilt. Es gibt dagegen nur eine Abhilfe, die vom Gesetz festgelegten Gerichtsstände müssen zwingen zu werden, jede abweichende Regelung durch Privatvereinbarung ist zu verbieten. Ich verkenne nicht, daß dies in manchen Fällen auch zu unnötigen Härten führen wird, aber in der überwiegenden Anzahl der Fälle wird es einen segensreichen Schutz schutzbedürftiger Bevölkerungsklassen schaffen.

Meiner Überzeugung nach werden wir auch auf anderen Gebieten immer mehr dazu kommen, die vom Gesetz für den Regelfall gewollte und heute noch zu durchbrechende Normierung als die ausschließliche einzuführen, weil sich die wirtschaftlich überlegenen Kreise der Vergünstigung, welche ihnen solche Paragraphen gelassen haben, nicht würdig gezeigt haben, indem sie das, was Ausnahme für besonders geartete Fälle sein sollte, durch gedruckte Miets-, Kauf- und Leihverträge zur Regel erhoben haben. So ist Wohlthat Plage geworden! Eine Plage aber soll beseitigt werden.

Landrichter Dr. Sontag in Berlin

Schöne Literatur

Der konservative Staatsbegriff in Hebbels Dramen. Der moderne Realismus wird in diesen Tagen der Hebbelfeier den großen Friesen als seinen Vorläufer feiern, die Freunde Ibsenscher Kunst werden ihn als den Vater des Magiers aus dem Norden für sich beanspruchen, aber denselben Mann dürfen auch die Konservativen ehren als den Dramatiker, der in seinen politischen Dramen den konservativen Staatsbegriff in fast schroffer Ausprägung als den Fels aufgestellt hat, an dem die übergreifenden Bestrebungen des Einzelmenschen zerfahlen. Ist Ibsen im Stil und in der Anlage seiner dramatischen Konflikte auch ein Nachfolger des deutschen Seelenzerfaserers, darin sind die beiden schroffe

Gegensätze: bei Hebbel ist der Staat als die umfassendere Gemeinschaft auch die übergeordnete, der das Individuum sich zu fügen, im Notfalle zu opfern hat; bei Ibsen ist das Individuum das wertvollere, das die umfassendere Gemeinschaft, Staat oder Gesellschaft, seinen Ansprüchen unterordnen darf.

Hebbel hat diesen Staatsbegriff, der sich vor allem in den beiden Dramen „Agnes Bernauer“ (1851) und dem nicht ganz vollendeten „Demetrius“ spiegelt, an Hegels Rechtsphilosophie geschärft. Er hat zwar nicht systematisch Philosophie studiert, hat aber nach Ausweis seiner Tagebücher sich gerade mit Hegel viel beschäftigt und durchaus nicht in kritikloser Weise. Seiner Auffassung vom Recht und von der Schuld, wie vom Staat kam aber Hegels Lehre so entgegen, daß er davon höchst überrascht war, als er sie 1843 kennen lernte. So wunderbar ist das nicht, denn Hebbels geistige Entwicklung fällt in eine Zeit, die von Hegelschem Geist so durchtränkt war, daß dessen Grundgedanken gewissermaßen in der Luft lagen. Und gerade Hegels 1821 erschienene „Rechtsphilosophie“, die hier in erster Linie in Betracht kommt, wirkte weit über die Kreise hinaus, die sich mit Philosophie beschäftigten, was damals unter den Gebildeten bedeutend mehr als heute taten.

In Hegels imposanter Konstruktion aber nimmt der Staat eine ganz andere Stellung ein, als ihm die damalige demokratische und liberale Welt — es ging auf 1848 zu — gewähren wollte. Er ist für den logischen Idealismus des großen Philosophen, der in der Welt und ihren Erscheinungen eine stufenmäßig zur Idee aufsteigende Objektivierung der Idee sieht, eine dem Individuum nicht bloß logisch, sondern auch ethisch übergeordnete Stufe, der sogar die größere Wirklichkeit zukommt. Denn das Individuum hat sein Daseinsrecht bloß als ein Moment des Staates, der wieder bloß ein Moment der allumfassenden Idee ist. So ist es klar, daß bei einem Zusammenstoß zwischen Staat und Individuum das Recht grundsätzlich beim Staat ist, daß, wo keine Unterordnung mehr anerkannt wird, der Tod im Interesse des Staates notwendig und gerechtfertigt erscheint. Ja im Anklang an uralte Gedanken der griechischen Natur-

philosophen wird das individuelle Dasein an sich schon als eine Art Schuld, als frevelhafte Loslösung von der Idee bezeichnet, deren Sühne der Tod ist.

Vergleicht man mit diesen Gedanken die Handlung der „Agnes Bernauer“, so ist man erstaunt über die völlige Übereinstimmung. Das Drama erscheint geradezu als ein Schulbeispiel für die Hegelsche Lehre. Da ist der alte Bayernherzog, der diesen strengen sittlichen Begriff des Staats in sich verkörpert. Ihm steht der Sohn gegenüber, der sich individualistisch auflehnt gegen den überragenden Kreis der staatlichen Ordnung und ihrer Forderungen. Denn die Legitimität seiner Ehe ist für den mittelalterlichen Staat die unbedingte und unverlegliche Voraussetzung dafür, daß die Heiligkeit des Staatsbegriffs gewahrt bleibt. Da auf dem jungen Herzog allein die Dynastie, damit der Fort des Staates ruht, bleibt nichts übrig, als daß das Hindernis, die unebenbürtige Gemahlin, so schuldlos sie persönlich ist, geopfert werde. Ihre über das Maß hinausgehende Schönheit und Reinheit haben sie in den Konflikt mit den Forderungen des Staatswohls gebracht, das ist ihr tragisches Verhängnis, und zuletzt muß der ins Herz getroffene Gemahl selbst die sittliche Forderung anerkennen.

Verwickelter ist die Sache in dem Prätendentendrama „Demetrius“. Im Gegensatz zu Schiller gibt bei Hebbel Demetrius in dem Augenblick seinen Anspruch auf die Zarenkrone auf, da er erfährt, daß sein Prätendententum, obwohl der Erfolg sich an ihn heftete, auf einer Täuschung, am Ende gar auf einem Betrug beruhte. Denn „mit dem Recht erlischt der Anspruch“. Der Staat ist auch ihm eine heilige Sache, eine Wirklichkeit, der gegenüber der einzelne nur ein Glied, ein Teil ist. So lange er glaubt, der letzte Prinz zu sein, so lange bringt ihn nichts ab, den Anspruch des Rechts, der Legitimität zu verfechten; mit dem Glauben schwindet alles. Es ist ihm undenkbar, daß er auf Grund individuellen Rechts, weil er zugleich doch noch immer der Edelste und Stärkste ist, den Anspruch weiter verfechten könnte, dem die Legitimität, die Notwendigkeit fehlt. Im Unterschied zur „Agnes Bernauer“ ist im „Demetrius“ der Konflikt zwischen Indivi-

dualismus und Staat nicht in zwei verschiedenen Parteien dargelegt, sondern in der einen Person des Helden selbst. Er selbst fällt denn auch den Urteilspruch. Die Mit- und Gegenspieler alle sind nicht bloß Individualisten, sondern geradezu Egoisten, die denn auch den Staat aufs schlimmste ruinieren.

Wir können hier auch noch die „Maria Magdalena“ anreihen, wo dem Individuum nicht der Staat, sondern die Sitte gegenübersteht. Die Sitte freilich in der von Hebbel als sehr eng und drückend gezeichneten Atmosphäre des geistig unfreien Kleinbürgertums. Selbst hier scheitern die Individuen an der umfassenderen Ordnung. Daß diese so kleinlich und ungerecht erscheint, das gibt gerade diesem Drama das Unerquickliche, die Stieflust, während in den beiden anderen zwar ein scharfer, aber doch frischer Wind weht. Hier zeigt sich deutlich die Überspannung Hegelscher Dialektik in Hebbels Poesie.

Daß für Hebbel diese hohe Schätzung des Staates noch keine Unterschätzung des Menschen als Einzelwesen bedeutete, ist bei einem Dichter an sich schon klar. Wie sollte den Menschen unterschätzen, wer solche Riesen schafft wie er! Und der Staat, den er voraussetzt, ist auch ein vollkommener, der ideale Rechtsstaat, in dem menschliche Schwächen ausgeschaltet sein sollten. Ein Staat, wie ihn der Dichter schaut, wie ihn die Wirklichkeit nicht bietet. Aber es ist der Idealstaat, wie er in der Richtung des Konservatismus liegt, der ja auch in Hegel seinen Beschützer und Verteidiger hatte.

Hermann Werner in Stuttgart

Kunst

Bücher über Schweizer Kunst. Fritz Burgers: „Cézanne und Hodler“ (Delphin-Verlag, München; Textband 235 Seiten, Abbildungsband 171 Abbildungen. 20 M.) ist ein weit aussholendes Werk. Die Einheit der vielverschlungenen Pfade moderner Malerei will der Verfasser begrifflich wenigstens herstellen. Die „Moderne“ ist für ihn bereits etwas Faßliches, sie hat Grenzen und Sinn und ihre beiden äußersten Pole sind Hodler und Cézanne. Die Leistung Burgers hat etwas Tragisches. Es wurde hier gewaltige Arbeit mit ungewöhnlichem Können und Wissen,

mit uneigennützigem Wollen bewältigt, die vielen, dem Schreiber dieser Zeilen voran, manches Nützliche bringt. Und dennoch: unmöglich kann dies Werk in der Reihe lebensfähiger, auf lange Zeit hinaus stets wirksamer Bildungsfaktoren einen Platz fordern. Vor allem: zu einer einheitlichen Erfassung der bürgerlichen Gedanken läßt sich meines Erachtens überhaupt kein Standpunkt finden, mir ist, als schlöffe nach jedem Satz ein Kapitel, dabei sind fast gar keine Kapitel, gar keine gliedernde Abschnitte im Werke. Bürger, der mitten in der gärenden Jugend lebt — Schwabing ist Jugend —, gehört wohl nicht zu denen, die der Zeitströmungen irren Lauf mit gewaltigem Arm richten und lenken, aber wohl zu denen, die empfindlich jedes Drängen mitfühlen und nicht zu erdenschwer, sich auch tragen lassen. So trägt ihn jetzt das Wort: „Weg vom Spezialistentum“, „Allkultur“, „Allumfassen“ — Herder. Und nicht, wie so vielen anderen, ist ihm dies Streben ein hohles Schlagwort, ein Mantel zur Bekleidung der überall klaffenden Blößen, sondern ein vielseitiges, hart erworbenes Wissen sehnt sich in ihm nach Zusammenschluß, nach gegenseitiger Durchdringung. Ein neues Ideal „allgemeiner Bildung“ ringt in ihm, Tat zu werden, das Stoffliche der „Bildung“ zu vergeistigen. Wem könnte dieses Wollen an sich gleichgültig sein, ganz abgesehen davon, wie fern oder nah die Möglichkeit eines Gelingens dem einzelnen erscheinen mag?

„Was nennt man groß? Was hebt die Seele schaudern

Dem immer wiederholenden Erzähler,

Als was mit unwahrscheinlichem Erfolg

Der Mutigste begann?“

„Einführung in die Probleme der Malerei der Gegenwart“ — so lautet mit Recht der Untertitel des Buches. Es sind ungefähr die ersten zwanzig Seiten, die eine lichtvolle, tief durchdachte und durchfühlte Darstellung der malerischen Idee, der Malerei als Flächenkunst geben, die Einheit von Zeichnung und Farbe, den Sinn des Farbfeldes und die zwei- oder dreidimensionale Problematik der Darstellung im besten Sinne des Wortes, enthüllen. Was man begrifflichen Bestimmungen so selten nachfragen kann, daß sie vom Begreifen unmittelbar zum Genießen leiten,

dessen darf sich Burger rühmen, wenigstens was seine bedeutsame Unterscheidung zwischen dem Gegenstand der Darstellung und dem Gegenstand des Bildes, der Gestaltung anbelangt. Allerdings hat er vor dem letzten Grund dieser Spaltung, die er sehr richtig als das Wesen der modernen Malerei bezeichnet, innegehalten, vor dem veränderten Verhältnis der Malerei zur Architektur. Die Frage nach der Lebensfähigkeit des Staffeleibildes hätte den natürlichen Abschluß des kunstphilosophischen Teiles geboten. Doch Burger scheut Abschlüsse, je näher sie liegen, desto mehr. Dieses Grundübel spricht sich schon im typographischen Äußeren des Buches aus: nirgends ein Einschnitt, eine Cäsur, eine Gliederung; die Pyramide spitzt sich nie zu, nur die Basis wird immer breiter. Endlos und mühsam fügt sich die Vergleichung einzelner Meister aneinander und nur künstlich wird der gemeinschaftliche, erkenntnistheoretische Boden festgehalten. Im Grunde also Randbemerkungen über Böcklin und Th. Th. Heine, Hodler und Cézanne, Cézanne und Marées, Cézanne und Monet, Cézanne und Amiet, Cézanne und Corot usw. usw. Im einzelnen vielfach von tiefstem Inhalt und siegreichem Reichtum des Ausdrucks, der Übersetzung ins Sprachliche, im ganzen, — nein, da ist keine Meinung möglich, weil ein Ganzes halt in Gottes Namen nicht da ist, es sei denn: eine hoffnungsvolle Frucht zu grün gepflückt. Ich glaube, kein Zweiter besitzt so bald ein so schönes Material zu einem grundlegenden Buch über die moderne Malerei wie — Fritz Burger. Er spüte sich, es zu nützen, sonst könnte ein anderer mit seinen Steinen bauen. Steine sind zum Bauen da, je besser sie gebrannt sind, desto mehr. Das wäre ein tragisches Schicksal, — aber das übelste nicht.

Vom Abbildungsband, der in seinen Nebeneinanderstellungen Anregungen Meier-Gräfers vielfach sehr geschickt verwirklicht, ist innerhalb der gegebenen technischen und finanziellen Möglichkeiten nicht mehr zu verlangen und er wird, ein vortreffliches Kompendium der modernen Malerei, jedem Käufer bald zum unentbehrlichen Wörterbuch werden.

Eine besonders günstige Gelegenheit zur Ergänzung dieses bildlichen Nachschlagematerials bietet sich eben zur Stunde in dem

wunderschönen „Auktionskatalog der Sammlung Günstiger-Genf“ (bei Hugo Selbing, München 1913, 10 M.), die besonders für Hodler dem Burgerischen Abbildungsband höchst erwünscht zur Hilfe kommt. Der prachtvolle Katalog, den eine feinsinnige Hodler-Betrachtung Dr. Johannes Widmers einleitet, enthält auf vierundsechzig großen Lichtdrucktafeln in 4^o mehr als sechzig Abbildungen Hodlerischer Werke, die alle das Vollenste und Beste bieten, was von einer Wiedergabe in Schwarz-weiß überhaupt nur zu erwarten ist. Besonders ist die Hodlersche Landschaft reich und auserwählt zugleich vertreten. Außer Hodler sind zwei Mädchenakte von Cuno Amiet, bezeichnende Beispiele einer herb-sinnlichen, hoch entwickelten Kunst, ein wunderfüßer Kinderkopf von Giacometti, Verschiedenes von Buri und Bantier, wie auch die beglückende, beherrschte Fülle eines Wertes Georges d'Espagnat, schöne Zierden des schönen Ganzen. Wie können wir uns freuen, daß der Kunsthandel in unseren Tagen, indem er seinen Erwerbszielen nachgeht, zugleich einem viel weiteren Kreise als dem der gutgefütterten Käufer so köstliche Gaben für erreichbare Summen bietet.

In Hermann Röthlisbergers und Albert Bauers Redaktion ist ein „Schweizerisches Jahrbuch für Kunst und Handwerk 1912“ erschienen (Wilh. Stih, Biel, 10 Franken). Der textliche Teil ist herzlich unbedeutend und daß er sich wenigstens dementsprechend auch räumlich nicht allzu breit macht, ist nur zu begrüßen. Sowohl die algoethisch sein sollende Lehrhaftigkeit, in der zum Publikum gesprochen wird, wie die anmaßenden sittlichen Strafpredigten, in denen ungebildete und verständnislose Kritiker abgefanzelt werden, erinnert an des edlen Ritters Kampf gegen die Windmühlen und liest sich wie veraltete Streitschriften. Dagegen bietet das Abbildungsmaterial in bester Ausführung willkommenen Ersatz: etwa ein Duzend wundervoller Hodler-Skizzen und Bilder aus dem neuesten Schaffen des Meisters mit glücklicher Hand gewählt. Mit sichtlich reifer Überlegung und gründlicher Kenntnis des gesamten Schaffens der betreffenden Künstler werden charakteristische Stücke von Amiet, Buri, Brühlmann, Giacometti, Hermenjat und

Wetti geboten, so daß das Jahrbuch dem deutschen Kunstfreund eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet, gerade diejenigen großen Künstler der Schweiz kennen zu lernen, die in der Nähe eines so Gewaltigen, wie Hödler, sich und ihre Eigenart behaupten konnten. Nur darf der deutsche Leser das schweizerische Kunstgewerbe und noch weniger die schweizerische Architektur nicht durch die sehr total

gefärbte Brille des Jahrbuchs betrachten. Angesichts einiger schönen neueren Monumentalbauten in Zürich, der eben eröffneten neuen Comédie in Genf, darf man sich wirklich nicht einreden lassen, die schweizerische Architektur bestehe in der frostigen Geordnethheit der im Jahrbuch des Weiten und des Breiten abgebildeten Landhäuser.

R. M.



Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
 Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Schönberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden behufs schneller Erledigung möglichst Dienstags und Mittwochs erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Friedenau bei Berlin, Hedwigstr. 1a.

Bernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Bülow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 36/37.

Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. —
 Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,
 Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-
 Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-
 vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles
 Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute
 Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

Waren in Mecklb. am Müritzsee.